



MEDIENMITTEILUNG

Sperrfrist: keine

Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und Antrag für den Rahmenkredit Landwirtschaft 2016-2019: Verabschiedung zu Händen des Landrats

Die auf den 1. Januar 2016 vorgesehene Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes als Folge der Agrarpolitik 2014-17 des Bundes wurde bei den Gemeinden, den politischen Parteien und den involvierten Organisationen in die Vernehmlassung gegeben. Unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Regierungsrat nun die Gesetzesvorlage und den Antrag für den Rahmenkredit 2016-19 zu Händen der Genehmigung durch den Landrat verabschiedet. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Rahmenkredit Landwirtschaft 2016-2019 beträgt 5.96 Mio. Franken. Dies entspricht gegenüber dem aktuellen Rahmenkredit 2012-2015 einer jährlichen Reduktion um 682'000 Franken.

Als Folge der neuen Agrarpolitik 2014-2017 des Bundes ist eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes notwendig. Im kantonalen Landwirtschaftsgesetz sind zudem kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft enthalten, die bis Ende 2015 befristet sind. Die Wirkung der kantonalen Fördermassnahmen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Berichts „Analyse & Perspektiven für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden“ analysiert. Vom anfangs September bis Ende November 2014 wurde die externe Vernehmlassung durchgeführt. Der Vorschlag des Regierungsrats zu Händen der Vernehmlassung sah vor, zur gezielten Förderung der Landwirtschaft die gesetzlichen Grundlagen für Produktionssystembeiträge zu schaffen. Die Absatzförderung sollte zielgerichteter ausgestaltet sowie die Ressourcenprojekte und die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge den neuen Vorgaben des Bundes angepasst werden. Aufgehoben werden sollen die kantonalen Beiträge für Pufferstreifen, Hochstammbäume und die Steillagenbeiträge, welche grösstenteils neu über zusätzliche Bundesbeiträge abgegolten werden. Aufgrund des Massnahmenplanes „Konsolidierung Haushaltsgleichgewicht“ soll die Wohnbausanierung nicht weitergeführt werden.

Anpassungen werden im Grundsatz unterstützt

Die Vorlage zur Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ist insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Anpassung der Rahmenbedingungen aufgrund der neuen Re-

formschritte der Agrarpolitik des Bundes sowie die Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebung auf eine nachhaltige und produzierende Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringt, werden im Grundsatz unterstützt. Verschiedentlich wurde die Sorge geäussert, dass der Druck auf die Nidwaldner Landwirtschaft infolge der Agrarpolitik 2014-2017 des Bundes durch die vorgesehene Kürzung des Rahmenkredites 2016-2019 noch zusätzlich verstärkt wird. Aufgrund der Gesamtbetrachtung sämtlicher Stellungnahmen drängt sich keine grundlegende Änderung der Gesetzesvorlage auf. Einzig an der Förderung der Hochstammbäume soll festgehalten werden. Bezüglich des Rahmenkredites 2016-2019 hält der Regierungsrat an dem Ende August 2014 verabschiedeten Paket „Massnahmen Haushaltsgleichgewicht“ fest.

Der Regierungsrat wird dem Landrat einen Rahmenkredit 2016-2019 von 5.96 Mio. Franken beantragen. Gegenüber der Vorperiode 2012-2015 entspricht dies nun einer Reduktion von 31.4 Prozent bzw. 2.73 Mio. Franken für diese vier Jahre.

RÜCKFRAGEN

Ueli Amstad, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, Tel. 041 618 79 02, erreichbar am 11. März 2015 zwischen 16.30 und 17 Uhr.

Stans, 11. März 2015